

An das  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Ministerialrätin Dr. Beatrix Lindner  
Referat RB 4

per E-Mail an: RB4@bmjv.bund.de

Datum: 19.03.2025

**Stellungnahme des Bundesverbandes der GebärdensprachdolmetscherInnen e.V.  
sowie des Berufsverbandes der tauben GebärdensprachdolmetscherInnen e.V. zum  
Referentenentwurf der Verordnung zur Verwendung von Kommunikationshilfen für hör-  
oder sprachbehinderte Personen in Gerichtsverfahren (Gerichtskommuni-  
kationshilfenverordnung – GKHV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Gerichtskommunikationshilfenverordnung – GKHV.

Wir, der Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V. (BGSD) und der Berufsverband der tauben GebärdensprachdolmetscherInnen e.V. (TGSD), vertreten gemeinsam die Interessen von qualifizierten Gebärdensprachdolmetschenden. Der BGSD ist mit ca. 1000 Mitgliedern die größte Interessenvertretung in diesem Bereich. Wir arbeiten eng mit dem Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) zusammen. Unsere Mitglieder verfügen über entsprechende fachliche Qualifikationen; ein Teil unserer Mitglieder ist allgemein beeidigt.

## **1. Ziel der Verordnung**

Nach § 186 GVG haben Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen bei Gericht ein Wahlrecht hinsichtlich der Kommunikationsform. Die GKHV soll dieses Wahlrecht sowie gezielte Maßnahmen der kommunikativen Barrierefreiheit von Gerichten und Justizbehörden konkretisieren und eventuell bestehende Regelungslücken für die gleichberechtigte Teilhabe an gerichtlichen Verfahren schließen.

## **2. Grundsätzliche Würdigung**

Das Anliegen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist es, den barrierefreien Zugang hör- oder sprachbehinderter Menschen zu gerichtlichen Verfahren weiter zu konkretisieren und rechtssicher auszugestalten. Die Sicherstellung geeigneter Kommunikationshilfen ist ein wesentlicher Bestandteil effektiver Rechtswahrnehmung.

Im Referentenentwurf der GKHV wird das aus anderen gesetzlichen Grundlagen bekannte Wahlrecht hinsichtlich der Kommunikationshilfe erweitert um ein Wahlrecht hinsichtlich einer konkreten die Verständigung ermöglichenden Person (§ 4 Abs. 4).

Weiterhin wird klargestellt, dass eine Verständigung im Verfahren neben der Verständigung in gerichtlichen Terminen auch den Schriftverkehr mit dem Gericht und den Zugang zu Dokumenten beinhalten soll. Auch findet sich im Entwurf bzw. in den Begründungen eine explizite Aufzählung der Anwendungsbereiche der GKHV: im Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) sowie der Polizei, aber auch die Anwendung auf Maßnahmen der Gerichtsvollzieher sowie für Bußgeldverfahren.

Wir begrüßen diese Punkte ausdrücklich.

## **3. Kritik an fehlender Differenzierung der Qualifikationsniveaus**

Der Referentenentwurf verwendet den Terminus „die Verständigung ermöglichende Personen“, unter dem (nicht abschließend) unterschiedliche Tätigkeitsprofile zusammengefasst werden:

1. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,
2. Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
3. Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher,
4. Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder
5. Personen des Vertrauens der hör- oder sprachbehinderten Person.

Mit großer Sorge betrachten wir die im Referentenentwurf angelegte Gleichstellung unterschiedlicher Tätigkeitsprofile, ohne eine klare Differenzierung nach den erheblichen strukturellen Unterschieden in Ausbildung, Qualifikationsnachweis und professionellen Standards vorzunehmen. Gerichtsverfahren sind keine Alltagssituationen. Sie sind geprägt von hochkomplexer juristischer Terminologie, erheblichen Konsequenzen für die Beteiligten, prozessualen Anforderungen an Neutralität und Genauigkeit sowie strengen Verschwiegenheitspflichten. Eine Gleichstellung unterschiedlich qualifizierter Personen unter dem Oberbegriff „die Verständigung ermöglichende Personen“ relativiert diese Verantwortung.

#### § 3 (1) Nr. 5 Einbeziehung von Personen des Vertrauens

Der Einsatz von Personen des Vertrauens umfasst nicht zwingend sprachlich vollständige und neutrale Übertragung, sondern möglicherweise auch (parteiische) Unterstützung. In gerichtlichen Verfahren ist diese Differenzierung zum professionellen Dolmetschen wesentlich. Die Einbeziehung von Personen des Vertrauens sollte deshalb nur erfolgen, wenn die betroffene hör- oder sprachbehinderte Person dies ausdrücklich wünscht. Sie kann als ergänzende Unterstützung gedacht sein, sollte jedoch kein Ersatz oder Alleinstellungsmerkmal für professionelle Verdolmetschung sein.

#### § 3 (4) Kommunikationsassistenten

Kommunikationsassistenten sind nicht mit ausgebildeten Gebärdensprachdolmetschenden vergleichbar. Sie können eine unterstützende Rolle einnehmen, sollten jedoch nicht als gleichwertiger Ersatz oder als alleinige Kommunikationslösung vorgesehen werden.

In unserer Stellungnahme beziehen wir uns nachfolgend auf die Aspekte, die direkt die Berufsausübung von Gebärdensprachdolmetschenden in Abgrenzung zu Kommunikationsassistenten betreffen und möchten einige Aspekte einbringen, die aus unserer Sicht zur Qualitätssicherung beitragen können.

Während Gebärdensprachdolmetschernde in der Regel:

- ein Hochschulstudium mit normierten Ausbildungsinhalten absolvieren,
- und/oder eine staatliche Prüfung nach standardisierten Prüfungsverfahren ablegen,
- nach dem GDolmG öffentlich bestellt und allgemein beeidigt werden können,
- verbindlichen berufsethischen Standards unterliegen,
- über etablierte Verbandsstrukturen verfügen, welche u.a. auch Fort- und Weiterbildungspflichten strukturieren,

ist der Bereich der Kommunikationsassistenten derzeit durch eine große Heterogenität gekennzeichnet:

- Qualifizierungsmaßnahmen sind regional unterschiedlich ausgestaltet, es existieren keine einheitlichen curricularen Mindeststandards, sie führen nicht zu einem (staatlich) normierten Abschluss.
- die vermittelten Berufsverständnisse/Aufgaben- und Rollenverständnisse sowie Grenzen der Tätigkeit als Kommunikationsassistent divergieren erheblich. Teilweise werden Unterstützungs-, Assistenz- und Dolmetschaufgaben vermischt.
- eine berufsständische Organisation mit normsetzender Funktion besteht bislang nicht, damit fehlt es insbesondere an verbindlichen Qualitätsstandards, geregelten Fortbildungspflichten und Beschwerde- und Sanktionsmechanismen.

Kommunikationsassistenten kann im sensiblen Kontext gerichtlicher Verfahren keine verlässliche Grundlage für rechtsstaatlich abgesicherte Kommunikation sein.

**Kommunikationsassistenten oder der Einsatz von Personen des Vertrauens sind kein gleichwertiger Ersatz für qualifiziertes Dolmetschen.** Eine normative Gleichstellung ohne Differenzierung trägt diesen Unterschieden nicht hinreichend Rechnung.

#### **4. Kritik an vergütungsrechtlicher Gleichstellung**

Die zusätzlich in § 6 des Referentenentwurfs angestrebte vergütungsrechtliche Gleichstellung ignoriert diese Unterschiede ebenfalls. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, Tätigkeiten von ausgebildeten Personen mit Hochschulstudium oder staatlicher Prüfung vergütungsrechtlich gleichzustellen mit Tätigkeiten, die auf nicht standardisierten, heterogenen und teilweise nur kurzzeitigen Qualifizierungsmaßnahmen beruhen.

Vergütung ist nicht nur eine Frage der Finanzierung, sondern ein politisches Signal für die Wertigkeit von Qualifikation und Professionalität. Die geplante Vergütungsneueinstufung entwertet professionelle Dolmetschleistungen, setzt Fehlanreize in der Beauftragungspraxis und gefährdet mittel- bis langfristig die Qualitätssicherung im Justizbereich. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, bei der Vergütung transparent zwischen verschiedenen Qualifikationsniveaus zu unterscheiden, ohne einzelne Berufsgruppen abzuwerten, wie dies auch im Rahmen der Kommunikationshilfenverordnung (KHV) entsprechend § 9 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes, verordnet durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Fall ist.

Die Gleichbehandlung unterschiedlicher Qualifikationsniveaus in der GKHV relativiert die durch das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) eingeführten Qualitätsstandards und führt zu einer ökonomischen Entwertung professioneller Dolmetschleistungen. Dies steht im Spannungsverhältnis zum gesetzgeberischen Ziel des GDolmG, eine verlässliche und rechtssichere Sprachmittlung im gerichtlichen Verfahren sicherzustellen.

## **5. Kritik an Einschränkung der Rechte von Anspruchsberechtigten**

Der zunächst vom individuellen Bedarf der hör- oder sprachbehinderten Personen bestimmte Umfang an Kommunikationshilfen aus § 2 Abs. 1 wird in § 4 Abs. 3 sowie Abs. 4 dahingehend beschränkt, dass der Vorsitzende oder die Strafverfolgungsbehörde eine gewählte Kommunikationshilfe zurückweisen werden kann, „wenn mit ihr die Verständigung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.“

Zu diesem einschränkenden Zusatz wird nicht näher definiert, was unter „unverhältnismäßigem Aufwand“ zu verstehen ist. So besteht die Gefahr der möglichen Auslegung, dass einzig fiskalische Gesichtspunkte/Interessen als unverhältnismäßig aufwändig gewertet werden könnten. Hier bedarf es einer Präzisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs.

## **6. Anmerkung zu § 4 (2) Nachweispflicht**

Als Nachweis sollte unter anderem der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen GL anerkannt werden. Das würde den bürokratischen Aufwand des Nachweises für beide Seiten reduzieren. Insofern dieser Ausweis nicht vorliegt, können selbstverständlich andere Nachweise erbracht werden.

## **7. Anmerkung zu § 5 Hinweispflicht**

Sobald eine taube Person eine Ladung erhält und mitteilt, dass sie gehörlos ist, sollte die zuständige Behörde sicherstellen, dass Gebärdensprachdolmetschende bereitgestellt werden. Falls dies in der zeitlichen Frist nicht möglich ist, sollte ein neuer Termin angesetzt werden, um eine barrierefreie Kommunikation zu gewährleisten.

## **8. Schutzlücken im Referentenentwurf**

### **a) Taubblindenassistenz**

Wir regen an, die Taubblindenassistenz ausdrücklich als eigenständige Kommunikationshilfe in die GKHV aufzunehmen. Taubblinde Menschen haben spezifische Kommunikationsbedarfe

(z. B. taktile Gebärdensprache, Lormen oder andere haptische Kommunikationsformen) sowie Unterstützungsbedarf bei Umweltbeschreibung und Orientierung im Gerichtssaal.

Eine ausdrückliche Regelung ist daher sachlich geboten, um Schutzlücken zu vermeiden und Rechtssicherheit bei Hinzuziehung und Vergütung zu schaffen.

#### **b) Mehrbedarfe von tauben Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund**

Beim Dolmetschen für taube Personen mit Flucht- oder Migrationshintergrund ist häufig eine zusätzliche Verdolmetschung erforderlich (z. B. über International Sign oder eine nationale Gebärdensprache). Es ist daher sicherzustellen, dass in diesen Fällen regelmäßig ein zweiter Dolmetschender hinzugezogen wird und die hierdurch entstehenden Mehrbedarfe verbindlich in Planung und Vergütung berücksichtigt werden. Nur so kann eine vollumfängliche und barrierefreie Kommunikation im Verfahren gewährleistet werden.

### **9. Fazit & Forderungen**

Effektiver Rechtsschutz setzt qualitätsgesicherte Kommunikation voraus. Die GKHV darf daher nicht zu einer strukturellen Relativierung professioneller Dolmetschstandards führen. Die Differenzierung nach Qualifikation ist keine berufsständische Forderung, sondern eine rechtsstaatliche Notwendigkeit.

Eine qualifikationsgerechte Vergütung wirkt steuernd: Nur so wird verhindert, dass aus fiskalischen Gründen Personen mit geringerer formaler Qualifikation beauftragt werden, obwohl die funktionalen Anforderungen des Verfahrens höher sind.

Wir fordern daher ausdrücklich, in der GKHV

- die funktionale Vorrangigkeit qualifizierter Dolmetschleistungen im Gerichtsverfahren klarzustellen
- eine abgestufte Vergütungsstruktur vorzusehen (Höchstsatz für Gebärdensprachdolmetschende mit anerkanntem Hochschulabschluss sowie staatlich geprüfte Gebärdensprach- und Schriftdolmetschende, abgestufte Sätze für Personen mit nicht standardisierter Qualifizierung)
- unter § 3 Abs. 3 die Taubblindenassistenz einzufügen sowie
- entstehende Mehrbedarfe an weiteren Dolmetschenden (für International Sign oder nationalen Gebärdensprachen) für Personen mit Flucht- oder Migrationshintergrund explizit zu legitimieren.

Als BGSD und TGSD stehen wir als konstruktive Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung für die Weiterentwicklung dieses Vorhabens gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstände des BGSD e.V. und TGSD e.V.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.